



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
5.2	Zuteilungsnormen	3
5.2.1	Besteuerungsrecht für die einzelnen Einkommens- und Vermögensteile	3
5.2.2	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	3
5.2.3	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	3
5.2.4	Bewegliches Vermögen und dessen Erträge	3
5.2.5	Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge	3
5.2.6	Übrige Einkünfte	3
5.2.7	Erbschaften und Schenkungen	4

5.2 Zuteilungsnormen

5.2.1 Besteuerungsrecht für die einzelnen Einkommens- und Vermögensteile

Die nachstehenden Zuteilungsnormen definieren, welches Recht zur Besteuerung der einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteile welchen Kantonen bei kollidierenden Besteuerungsansprüchen zusteht. Wie die Aufteilung der Einkommens- und Vermögensbestandteile zu erfolgen hat, wird durch die Normen über die Steuerausscheidung definiert. (Siehe Pkt. 5.3 ¹)

5.2.2 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Ausnahme «leitende Stellung») sind immer am Hauptsteuerdomizil steuerbar. Für das interkantonale Steuerrecht ist dabei die Abgrenzung zur selbständigen Erwerbstätigkeit bedeutsam, wobei nicht allein auf die zivilrechtliche Ausgestaltung, sondern auch auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist.

5.2.3 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Sowohl das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit als auch das Geschäftsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer freiberuflich tätigen Person wird am Geschäftsort besteuert. Gleiches gilt für Beteiligungen an einfachen oder stillen Gesellschaften. Sämtliche Einkünfte aus dem Geschäft (Zins, Gewinnanteil und das so genannte Arbeitsentgelt) sowie das Geschäftsvermögen sind ohne Ausnahme am Geschäftsort der Gesellschaft steuerbar. Liegt jedoch eine kaufmännische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft vor, so sind das Vermögen wie auch der Beteiligungsertrag von solchen Gesellschaften (Kapitalzinsen, Gewinnanteile) durch den Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft zu versteuern. Das so genannte Arbeitsentgelt hingegen ist analog zum unselbständigen Erwerbseinkommen am Hauptsteuerdomizil steuerbar.

Betreffend Festsetzung des Arbeitsentgeltes wird auf die Regelung zwischen einer Anzahl von Kantonen - u.a. auch Zug - über die Festsetzung von Tätigkeitsentgelt bei Teilhabern von Personengesellschaften verwiesen (siehe Pkt. 5.4²). Falls neben dem Geschäftsort noch Betriebsstätten bestehen, muss zwischen den beteiligten Kantonen eine Aufteilung der Steuerfaktoren vorgenommen werden. Gemäss § 5 Abs. 4 StG ist aber bei interkommunalen Steuerausscheidungen das Geschäftseinkommen aus einer ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Einzelunternehmung oder einfachen Gesellschaft hälftig zwischen Wohn- und Geschäftsort aufzuteilen.

5.2.4 Bewegliches Vermögen und dessen Erträge

Das **bewegliche Privatvermögen** sowie dessen Erträge sind am Hauptsteuerdomizil des Eigentümers; Vermögen und Ertrag aus Nutzniessung sind am Hauptsteuerdomizil des Nutzniessers steuerbar. Das **bewegliche Geschäftsvermögen** ist am Geschäftsort steuerbar.

5.2.5 Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge

Das **unbewegliche Privatvermögen** und dessen Ertrag sowie private Veräusserungsgewinne daraus sind ausnahmslos am Belegenheitsort steuerbar. Gleiches gilt bei so genannten wirtschaftlichen Handänderungen.

Bei **unbeweglichem Geschäftsvermögen** muss zwischen Betriebs- und Kapitalanlageliegenschaften unterschieden werden. Siehe dazu Abschnitt «Behandlung der Unternehmensliegenschaften im interkantonalen Steuerrecht». (siehe Pkt. 5.8³)

5.2.6 Übrige Einkünfte

Diese sind grundsätzliche am Hauptsteuerdomizil steuerbar.

¹ Siehe Seite ??

² Siehe Seite ??

³ Siehe Seite ??

5.2.7 Erbschaften und Schenkungen

Unentgeltliche Zuwendungen von Todes wegen oder unter Lebenden sind grundsätzlich am letzten Wohnsitz des Erblassers bzw. am Wohnsitz des Schenkers oder der Schenkerin steuerbar. Eine Ausnahme gilt für das unbewegliche Vermögen, welches unabhängig vom Wohnsitz der verfügenden Person am Ort der Belegenheit steuerbar ist.